

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 334

27. Januar 1976
vom

Aufnahme des Fachwerkhauses Neuweilerstr. 6, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Neuweilerstrasse 6 liegt im Dorfzentrum unterhalb der christkatholischen Kirche und bildet vor allem einen Teil der Kirchgasse. Diese ist in ihrem oberen Teil als schmale Gasse auf der einen Seite von Häusern begrenzt und auf der anderen Seite von der Stützmauer des erhöht gelegenen ehemaligen Friedhofs. Das Fachwerkhaus ist somit ein Teil einer Häuserzeile, wie sie in sundgauischen Bauerndörfern selten anzutreffen sind. Die Häuserzeile setzt sich aus Fachwerkhäusern zusammen, die abwechselungsweise traufständig und giebelständig zur Gasse stehen. Das traufständig gestellte Haus Neuweilerstrasse 6 ist vor kurzem restauriert worden, d.h. seine Kirchgassefassade wurde wiederhergestellt, indem das Fachwerk wieder freigelegt wurde. Die Fachwerkkonstruktion dieses Hauses ist geschossweise abgezimmert. Das Erdgeschoss ist sehr niedrig und wirkt wie ein Sockelgeschoss. Vermutlich ist die Kirchgasse an dieser Stelle später gehoben worden. Das zweigeschossige Haus wird von einem Satteldach bedeckt und wirkt als langgestreckter Baukörper in seiner bescheidenen Art als Teil der Gasse. Vermutlich handelt es sich um ein Kleinbauernhaus, das im 18. Jahrhundert erbaut worden ist. Die enge Bebauung der Häuser an der oberen Kirchgasse ist für Allschwil eigenartig und dürfte mit der Bevölkerungsstruktur dieses Dorfteils zusammenhängen. Da auch weitere Häuser an dieser Gasse in den vergangenen Jahren restauriert worden sind, gewinnt die Gasse allmählich wieder jene Gestalt, die sie bis weit ins 19. Jahrhundert, bevor die Häuser verputzt wurden, besass.

Der Liegenschaftsbesitzer Jos. Ullmann-Reinbold und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Das Fachwerkhäus Neuweilerstr. 6, gelegen auf Parzelle Nr. 1520 in Allschwil ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an

Allschwil

Gemeinderat Allschwil

Grundbuchamt Binningen

Polizeidirektion

Polizei-Kommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

9-11-4